

Klaus-Grawe-Institut (KGI) Schutzkonzept

auf Grundlage des Grobkonzepts des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB vom 3. November 2020

Zürich, 15. Januar 2020

Allgemeine Erläuterungen

(Quellen: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Bundesamt für Gesundheit BAG. Stand 15.1.21)

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger und längerer Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen und Aerosole: Atmet, spricht, niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Oberflächen und Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz vor Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene, Maske tragen über Mund und Nase, Räume mehrmals täglich lüften, erlaubte Personenanzahl einhalten
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen/Aerosole, kann durch mindestens 1.5m Abstandhalten oder physische Barrieren minimiert werden. Um eine Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten min. 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesamtes für Gesundheitswesen BAG](#)

Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

Seit dem 2. November sind Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung mit wenigen Ausnahmen wieder verboten.

Präsenzunterricht ist gemäss COVID-19-Verordnung vom 19. Juni, Version 28. Oktober 2020, nur noch in folgenden Fällen erlaubt (Art. 6d Abs 1 lit. b):

- Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist
- Einzellektionen.

Für Bildungsangebote, die sich an Personen richten, welche nicht in der Lage sind, an einer Online-Bildungsveranstaltung teilzunehmen, gilt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6d Abs. 1 lit. b.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend physischer Distanz:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts
1.1. In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution inkl. den Kursräumen gilt eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist (z.B. Blasunterricht in Musikschule). Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 3b Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 3)	<ul style="list-style-type: none">• Kurse werden, sofern nicht anders möglich, online durchgeführt (ZOOM)• Bei Präsenzveranstaltungen ist das Tragen einer Maske für alle Beteiligten obligatorisch
1.2 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).	<ul style="list-style-type: none">• Es werden nur Personen hereingelassen, die zur Veranstaltung gehören. Das Maximum von 5 Personen an einer Veranstaltung wird eingehalten, damit ein Abstand von 1.5m gewährleistet werden kann• Unnötiger Körperkontakt, z.B. Händeschütteln, bestimmte Aktivitäten, Material-Sharing, ist untersagt

	<ul style="list-style-type: none"> • Radius der Dozenten zur Weiterbildungsgruppe wird – wenn möglich - so gewählt, dass der Schutzraum von 1.5m gegeben ist (z.B. Weg zu Flipchart)
1.3 Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> • Pausen sollten wenn immer möglich draussen (ausserhalb des Gebäudes) verbracht werden. • Die Kursteilnehmer werden informiert, dass sie Getränke selber mitbringen müssen (kein Gebrauch von Kaffeemaschinen, Teekoche, Gläser und Tassen des KGI)
1.4. In Verpflegungsstätten werden die in der Verordnung spezifisch erwähnten Vorgaben für Restaurationsbetriebe umgesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kursteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass Sie sich in den Pausen ausserhalb des KGI verpflegen müssen (keine ‚Picnics‘ in den Räumen des KGI)
1.6. Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich in Zugangsbereichen, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räumlichkeiten lassen dies zu

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts
<p>2.1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf allgemeine Hygieneregeln des BAG • Im Warteraum & in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel und Masken zur Verfügung gestellt. • TN werden informiert, dass sie jeweils - nach Betreten des KGI, vor und nach Pausen, Toilettengang, Gruppenarbeiten - die Hände mit Seife waschen und/oder desinfizieren müssen.
<p>2.2. Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Räumlichkeiten stehen Abfalleimer bereit. Sollte es vorkommen, dass in einem Raum kein Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken zur Verfügung steht, gibt es weitere Entsorgungsmöglichkeiten in den Gängen.
<p>2.3. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässiges Lüften und – wenn möglich – offen lassen von Türen der Kursräume muss in die Planung der Kursabläufe mitberücksichtigt werden.: Lüften nach ca. 60-90 Min. für ca.10 Min. in allen benutzten Räumen
<p>2.4. Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von unnötigen Gegenständen, die angefasst werden könnten • Einmalwerkzeuge (Einwegmaterial) verwenden, wo möglich/sinnvoll • Reinigung mit handelsüblichem Reinigungsmittel oder Desinfektion • Flipchartstift/Kundenmaterial wird nach Beendigung der Veranstaltung desinfiziert oder TN bringen Material selber mit. • Persönliches Material nicht herumliegen lassen • Kein Anfassen von Gegenständen der anderen TN • Reinigung Mobiliar nach jeder Veranstaltung • Fachgerechte Entsorgung von Abfall (berühren von Abfall vermeiden, Handschuhe tragen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken) • Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (besonders bei Händewaschgelegenheiten)

	<ul style="list-style-type: none"> • Türen geöffnet lassen, wo möglich (nicht ständig Griffe anfassen)
2.5. Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder TN bringt wenn möglich Schutzmasken selber mit. Das KGI stellt auf Anfrage Schutzmasken zur Verfügung.

Weitere Schutzmassnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Einhaltung der Hygiene, gemäss Grobkonzept SVEB vom 04.05.2020:

<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet. 	<ul style="list-style-type: none"> • laufende Bestandeskontrolle • Einweghandtücher in Küchen und WCs • Kein Benützen von KGI-Gläsern und Tassen → Mitbringen von eigenen Trinkbehältern für Heiss- oder Kaltgetränke • Die Kaffeemaschine und der Teekochoer dürfen bis auf Weiteres nicht benutzt werden → Mitbringen von eigenen Heissgetränken
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachzeitschriften und Fachbücher des KGI stehen z.Zt. den TN nicht zur Verfügung
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleideräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zu «physical distancing» und Hygienemassnahmen gelten auch für den Bereich der Garderobe
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Miete von ‚externen‘ Räumen ausserhalb des KGI werden Vorabklärungen bei den Vermietern der Räumlichkeiten getroffen: Welche Massnahmen werden dort für die Einhaltung von Schutzkonzepten getroffen? Etc.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, gemäss Grobkonzept SVEB vom 04.05.2020:

Vorgaben Grobkonzept SVEB	Massnahmen des Klaus-Grawe-Instituts
<p>3.1. Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. • Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen. • Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktnahme mit den TN vor der Veranstaltung: Hinweis auf Krankheitssymptome und sicherstellen, dass TN Schutzmassnahmen verstanden haben: Personen mit Symptomen und/oder Hochrisikogruppen sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen! • Alternativen für ausgeschlossene TN anbieten (ZOOM) und Nachholen der Kurse regeln
<p>3.2. Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Für mehr Informationen: BAG Quarantäne</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Falls das KGI von TN über Krankheitsfälle innerhalb einer Ausbildungsgruppe oder von Dozenten Kenntnis hat, wird der Betroffene ausdrücklich auf die Informationspflicht und die Quarantäneregeln des Kantons / des BAG hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausbildungsgruppe informiert werden muss (Datenschutz beachten).
<p>3.3. Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).Für mehr Informationen: BAG besonders gefährdete Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • TN und Dozenten aus Risikogruppen: Individuelle Prüfung und Massnahmen (vorwiegend Online-Lösungen)
<p>3.4. Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Absprache mit dem behandelnden Arzt, der behandelnden Ärztin